

Datum: 16.05.2002
Gericht: Verwaltungsgericht Düsseldorf
Spruchkörper: 18. Kammer
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 18 K 323/01
ECLI: ECLI:DE:VGD:2002:0516.18K323.01.00

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand: 1

Die Klägerin und ihr Ehemann sind Eigentümer eines mit einer Alarmanlage gesicherten Hauses. Am 28. Juni 1999 informierte eine Nachbarin Bedienstete des Beklagten darüber, dass die Alarmanlage optischen Alarm ausgelöst habe. Vor Ort stellten die Beamten fest, dass die Anlage optischen Alarm anzeigte. Bei einer anschließenden Kontrolle der Front- und der Gartenseite des Hauses konnten sie keine Aufbruchspuren erkennen. 2

Mit an "xxxxxxxxxxx" adressiertem Leistungsbescheid vom 11. Oktober 1999 erhob der Beklagte für den Einsatz der Polizeikräfte eine Gebühr von 170,-- DM. Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch, den die xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx durch Widerspruchsbescheid vom 18. Dezember 2000 zurückwies. 3

Die Klägerin hat am 18. Januar 2001 Klage erhoben. Zur Begründung macht sie im wesentlichen geltend: Die Erhebung der Gebühr sei schon deshalb nicht rechtmäßig, weil die Polizei zum Zwecke der Gefahrenabwehr eingeschritten sei und die hierdurch entstehenden Kosten bereits durch Steuergelder abgegolten seien. Auch könne nicht unerheblich sein, wer den Alarm gemeldet habe. Im Übrigen könne nicht verlangt werden, dass Anhaltspunkte für eine Straftat positiv gegeben sein müssten. Es werde bestritten, dass die Polizeibeamten überhaupt nach Einbruchsspuren gesucht haben; denn am Haus hätten sich - allerdings ältere - Einbruchsspuren befunden, die sie hätten bemerken müssen. Die Anlage sei im Übrigen so eingestellt, dass sie bereits bei heftigen Schlägen gegen Fenster oder Rollläden 4

auslöse. Das sei Sinn der Anlage, die Diebe abwehren solle.

Die Klägerin beantragt,	5
den Gebührenbescheid des Beklagten vom 11. Oktober 1999 in der Form des Widerspruchsbescheides der xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx vom 18. Dezember 2000 aufzuheben.	6
Der Beklagte beantragt,	7
die Klage abzuweisen.	8
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten und der Widerspruchsbehörde Bezug genommen.	9
Entscheidungsgründe:	10
Das Gericht konnte im erklärten Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).	11
Die zulässige Klage ist unbegründet.	12
Der angefochtene Bescheid des Beklagten, der in der Sache durch den Widerspruchsbescheid keine Änderung erfahren hat, ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.	13
Das Gericht folgt gemäß § 117 Abs. 5 VwGO zunächst der Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes in der Gestalt des Widerspruchsbescheides und sieht deshalb insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.	14
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) inzwischen in mehreren Entscheidungen dargelegt hat, dass die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach Tarifstelle 18.4 des Allgemeinen Gebührentarifs (AGT) zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) für einen Fehlalarm insbesondere unter den Gesichtspunkten	15
Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW),	16
Vereinbarkeit mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und	17
Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG)	18
nicht gegen höherrangiges Recht verstößt.	19
vgl. u.a. Urteil vom 8. März 2000 - 9 A 250/99 -.	20
Dieser Auffassung schließt sich das erkennende Gericht ausdrücklich an.	21
Zwar wird nicht jedes Eingreifen der Polizei auf Grund einer Anscheinsgefahr gebührenrechtlich relevant. Kostenlos sind Einsätze der Polizei grundsätzlich dann, wenn die Polizei ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesses handelt. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Anzukuüpfen ist insoweit im Einklang mit den	22

Die Höhe der hier in den angefochtenen Bescheiden jeweils festgesetzten Gebühr entspricht den Vorgaben der Tarifstelle 18.4 AGT zur AwGebO NRW, die ein Ermessen des Beklagten bei der Festlegung der Gebührenhöhe nicht gestattet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

31

